



40 Jahre
MUSIKSCHULE
Schlierach-Leitzachtal e.V.

Hauptsitz: Naturfreundestraße 9
83734 Hausham
Tel.: 08026 / 924580 Fax: 925041

Nebenstelle: Haidmühlstraße 30
83714 Miesbach
Tel.: 08025 / 2600

eMail: Musikschule.SL@t-online.de
Homepage: www.musikschule-sl.de

Verhaltensregeln der Musikschule Schlierach – Leitzachtal e.V.

- Eine Ansammlung von Menschen in und vor der Musikschule Schlierach – Leitzachtal e. V. ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Die Schüler werden von den Lehrkräften am Eingang der Musikschule abgeholt.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- Beim Betreten des Schulgebäudes gilt: Mund-Nasen-Schutz* tragen! Alle Personen, die sich im Schulgebäude bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie evtl. Menschen mit besonderen Bedürfnissen).
- Abstand halten! Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Kindern im Grundschulalter wird dies evtl. nicht in jeder Situation möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut als möglich zur Beachtung der Abstandsregel anzuhalten.
- Schulfremde Personen dürfen das Gebäude ausschließlich nach Terminvereinbarung mit dem Verwaltungspersonal betreten und haben dabei einen Mund- Nasen-Schutz zu tragen. Dies betrifft auch die Eltern von Schülerinnen und Schülern.
- Hände waschen! Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Musikschule Schlierach – Leitzachtal e.V. gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden) oder die Hände desinfizieren mit den jeweiligen Desinfektionsspendern.
- Wenn sich Schüler krank fühlen, dürfen sie nicht in die Musikschule kommen.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - a) Positiv auf SARS-CoViD getestetete Personen.
 - b) Personen die sich in Quarantäne befinden.
 - c) Auch anderweitig erkrankten Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen (Infektionsgefahr).